

PRECISION TECHNOLOGIES GROUP (PTG) LIMITED – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1 DEFINITIONEN

- 1.1 "PTGL" steht für die Gesellschaft Precision Technologies Group (PTG) Limited und ihre Tochtergesellschaften.
- 1.2 "Käufer" steht für alle Personen, Unternehmen oder Gesellschaften, die Waren und/oder Dienstleistungen von PTGL kaufen.
- 1.3 Als "Waren" werden alle Waren bezeichnet, die vertrags- und auftragsgemäß von PTGL an den Käufer geliefert werden.
- 1.4 Ein "Auftrag" ist die Bestellung des Käufers für Waren und/oder Dienstleistungen bzw. die schriftliche Bestätigung des Angebots von PTGL durch den Käufer.
- 1.5 Als "Dienstleistungen" werden alle Dienstleistungen bezeichnet, die PTGL vertrags- und auftragsgemäß für den Käufer erbringt.
- 1.6 Als "Vertrag" wird der Vertrag zwischen PTGL und dem Käufer für die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen bezeichnet.
- 1.7 Die Überschriften in diesen Bedingungen dienen lediglich der Zweckmäßigkeit und haben keine Auswirkung auf die Bedeutung der jeweiligen Bedingung.

2 GRUNDLAGEN DES VERKAUFS

- 2.1 Alle von PTGL gelieferten Waren und Dienstleistungen unterliegen diesen Verkaufsbedingungen, die, falls nicht anderweitig schriftlich von PTGL bestätigt, jegliche Geschäftsbedingungen, die der Käufer in seinem Auftrag bzw. in den Vertragsverhandlungen angibt oder auf die er sich bezieht, ausschließen. Dies gilt auch für alle widersprüchlichen Konditionen, die durch Gesetz, Handelsbrauch, Anwendung oder regelmäßige Verhaltensweisen impliziert werden.
- 2.2 Der Auftrag bildet ein Angebot des Käufers zum Kauf der Waren und/oder Dienstleistungen in Übereinstimmung mit diesen Geschäftsbedingungen. Der Käufer trägt die Verantwortung für die Vollständigkeit und Korrektheit der von ihm vorgelegten Bedingungen des Auftrags und aller anwendbaren Spezifikationen.
- 2.3 Ein Vertrag gilt erst dann als geschlossen, wenn PTGL mit einer schriftlichen Bestätigung an den Käufer den Auftrag des Käufers anerkennt bzw. anderweitig den Auftrag des Käufers akzeptiert.
- 2.4 Änderungen, Variationen oder Ergänzungen zum Vertrag oder zu den Verkaufsbedingungen sind nur in schriftlicher Form und mit der Zustimmung von PTGL verbindlich.
- 2.5 Angestellte, Handelsvertreter oder Händler von PTGL sind nicht bevollmächtigt, Zusicherungen bezüglich der Waren und/oder Dienstleistungen abzugeben, es sei denn, diese wurden von PTGL schriftlich bestätigt.
- 2.6 Mit Vertragsabschluss erkennt der Käufer an, dass sich der Vertrag nicht auf von Angestellten, Handelsvertretern oder Händlern von PTGL erstellte Prospekte, Zeichnungen, Fotos, Illustrationen, Spezifikationen, Leistungsdaten, Abmessungen, Gewichte und andere technische Informationen oder Beschreibungen und Besonderheiten bezüglich der Waren und/oder Dienstleistungen oder andere Informationen, die sich hierauf beziehen, stützt und PTGL nicht an diese gebunden ist, es sei denn, sie wurden von PTGL schriftlich im Rahmen des Vertrages bestätigt.

3 ANGEBOTE, AUFTRÄGE UND SPEZIFIKATIONEN

- 3.1 Der Käufer übergibt Spezifikationen, Anweisungen oder Ausführungen, die PTGL begründet für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen benötigt. Hierzu gehören u.a. der Bestimmungsort der Waren und die damit verbundenen Rechtsvorschriften, Sicherheits-, elektrische und sonstige Standards. Damit kann PTGL feststellen, inwiefern angemessene Kundendienstvereinbarungen bestehen und ob diese im Konflikt zur eigenen Firmenphilosophie stehen.
- 3.2 Im Falle solcher Spezifikationen, Anweisungen oder Ausführungen, die der Käufer übergibt, gilt Folgendes:
 - (a) Der Käufer übergibt diese innerhalb des von PTGL geforderten Zeitrahmens an PTGL.
 - (b) Die Eignung und Genauigkeit der eingereichten Unterlagen liegt in der Verantwortung des Käufers.
 - (c) Der Käufer entschädigt PTGL für jeglichen Verstoß bzw. angeblichen Verstoß gegen das Immaterialgüterrecht Dritter sowie für jegliche Verluste, Schäden oder Aufwendungen, die aufgrund solcher Verstöße oder angeblicher Verstöße in allen Ländern auftreten, sofern die Verluste, Schäden oder Aufwendungen aufgrund der vom Käufer angegebenen Spezifikationen, Anweisungen oder Ausführungen auftreten.
- 3.3 PTGL behält sich das Recht vor, Fehler oder Auslassungen in einem von PTGL erstellten Angebot zu ändern.
- 3.4 Vorbehaltlich Punkt 4.2 sind die Preise in von PTGL erstellten Angeboten so lange gültig wie dort angegeben, jedoch nicht länger als 90 Tage. Nach dieser Frist wird das Angebot ungültig.
- 3.5 PTGL behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Ankündigung Änderungen an der Ausführung oder der Spezifikation der Waren vorzunehmen, wenn diese Änderungen notwendig sind, um sicherzustellen, dass die Waren den üblichen Sicherheitsstandards oder anderen gesetzlichen Anforderungen entsprechen, oder wenn die Waren gemäß der Spezifikation von PTGL geliefert werden und die Änderungen die Qualität oder Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigen.
- 3.6 Kein Kaufauftrag, der von PTGL bestätigt bzw. akzeptiert wurde, kann vom Käufer storniert werden, es sei denn, PTGL stimmt der Stornierung schriftlich zu und der Käufer entschädigt PTGL voll für alle entstandenen Kosten, darunter: Arbeitskosten (inklusive Gemeinkosten), Materialkosten, Schäden, Gebühren und sonstige Kosten, die PTGL aufgrund der Stornierung entstehen. Rückzahlungen von Anzahlungen, die bei Auftragsbestätigung geleistet wurden, erfolgen ausschließlich nach dem alleinigen Ermessen von PTGL.
- 3.7 Es liegt in der Verantwortung des Käufers sicherzustellen, dass Waren, die durch den Käufer exportiert werden sollen, frei in das Bestimmungsland geliefert werden können.

4 PREIS

- 4.1 Falls nicht anderweitig vereinbart bzw. vorbehaltlich Punkt 4.2, wird der Preis der Waren nach der zum Lieferzeitpunkt gültigen PTGL-Preisliste ab Werk (Incoterms 2010) und ohne Verpackung berechnet. Für Aufträge, die PTGL außerhalb des eigenen PTGL-Firmengeländes anliefert, muss der Käufer alle entstehenden Kosten übernehmen, darunter: Verpackung, Transport, Versicherung, Einfuhrzölle und Landungskosten. Den Preis für die Dienstleistungen vereinbaren PTGL und der Käufer bei Vertragsabschluss.
- 4.2 PTGL behält sich das Recht vor, den Vertrag mit dem Käufer jederzeit vor Auslieferung der Waren und/oder Ausführung der Dienstleistungen zu kündigen, um die Preise für Waren und/oder Dienstleistungen erhöhen zu können, wenn die Kosten für die Lieferung von Waren und Dienstleistungen für PTGL aus den folgenden Gründen steigen:
 - (a) aufgrund einer Anweisung oder Anfrage des Käufer bezüglich einer Änderung der Liefer- bzw. Fertigstellungsfristen, der Probeläufe, Mengen, Spezifikationen oder Art der Waren und/oder Dienstleistungen, oder
 - (b) aufgrund eines Fehlers oder einer Ungenauigkeit in vom Käufer zur Verfügung gestellten Spezifikationen, Anweisungen und Ausführungen oder

- (c) wenn der Käufer PTGL angefordertes Material (korrekt in Bezug auf Menge und Spezifikation) oder Spezifikationen, Anweisungen oder Ausführungen zu spät oder gar nicht zur Verfügung stellt oder
 - (d) bei einer Änderung der Verpackungsanweisungen, Transportart, Versicherungsdeckung oder Lieferanschrift, die vom Käufer gewünscht wird, oder
 - (e) aufgrund von Faktoren außerhalb PTGLs Kontrolle (einschließlich Wechselkursschwankungen, der Erhöhung von Steuern und Gebühren, steigender Arbeits-, Material- und sonstiger Herstellungskosten).
- 4.3 Falls nicht anderweitig schriftlich vereinbart, wird PTGL die Waren so verpacken, wie PTGL dies nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Art der Waren und der gewählten Transportart für angemessen hält.
- 4.4 Der Preis versteht sich ausschließlich der anwendbaren Mehrwertsteuer und aller weiteren Steuern oder Gebühren bezüglich der Waren und/oder Dienstleistungen. Alle Steuern und Gebühren sind vom Käufer zu tragen.
- 4.5 PTGL akzeptiert Aufträge mit einem Mindestbestellwert von £ 80 zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer.

5 ZAHLUNG

- 5.1 Falls nicht anderweitig schriftlich vereinbart und unter der Voraussetzung einer zufriedenstellenden Kreditwürdigkeit des Käufers, gelten folgende Zahlungsbedingungen für die Waren:
- (a) 30 % des Gesamt-Auftragswertes als Anzahlung, zahlbar bei Auftragserteilung, und
 - (b) 70 % des Gesamt-Auftragswertes, zahlbar 7 Tage vor dem angekündigten Liefertermin ab Werk.
- 5.2 Die Zahlung von Dienstleistungen, Ersatzteilen und Zubehör hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum der von PTGL erstellten Rechnung vollständig und in frei verfügbaren Mitteln zu erfolgen. Bei Lieferungen ins Ausland erfolgt die Zahlungsabwicklung per unwiderruflichem Akkreditiv, zahlbar bei Sicht und zu für PTGL akzeptablen Konditionen. Alle Bankgebühren gehen dabei zu Lasten des Käufers.
- 5.3 Die Fälligkeit der Zahlungen für Waren und Dienstleistungen sind Vertragsbestandteil.
- 5.4 Bei verspäteter Zahlung kann PTGL, unbeschadet sonstiger Rechte, Zinsen auf die nicht-bezahlte Summe in Höhe von 2 % pro Monat auf Basis von Tagessätzen ab Fälligkeitsdatum berechnen, bis die Zahlung vollständig eingegangen ist. Der Käufer hat dann die Zinsen zusammen mit der fälligen Summe zu begleichen.
- 5.5 Der Käufer kann nach diesem oder einem anderen Vertrag fällige Summen nicht aufrechnen bzw. Zahlungen zurückhalten, die an PTGL zu zahlen sind.

6 LIEFERDATUM

- 6.1 PTGL liefert die Waren an den im Auftrag angegebenen Ort bzw. an einen anderen Ort, auf den sich die Parteien einigen (Lieferort), zu jeder Zeit, nachdem PTGL den Kunden über die Fertigstellung der Waren informiert hat.
- 6.2 Sämtliche Liefer- bzw. Versanddaten für die Waren bzw. sämtliche genannten Daten für den Beginn oder die Fertigstellung von Dienstleistungen sind in gutem Glauben abgegeben, aber dennoch nur ungefähre Angaben, und PTGL übernimmt keine Haftung für Verlust oder Schaden, sei es direkt, indirekt oder mittelbar, der auf eine Verspätung oder Nicht-Lieferung der Waren bzw. Fertigstellung der Dienstleistung zurückzuführen ist, aus welchen Gründen diese auch immer auftreten. Die Lieferzeit ist kein wesentliches Erfordernis des Vertrages.
- 6.3 Eine Verzögerung der Auslieferung der Waren bzw. der Fertigstellung der Dienstleistungen gibt dem Käufer nicht das Recht, den Vertrag abzulehnen oder die Waren zurückzuweisen oder die Dienstleistungen abzubrechen.
- 6.4 Falls der Käufer die Warenlieferung zum zwischen dem Käufer und PTGL vereinbarten Zeitpunkt ablehnt oder nicht annehmen kann, werden die Waren unverzüglich zu PTGL geliefert und PTGL ist berechtigt, die Waren nach eigenem Ermessen auf Risiko des Käufers zu lagern. In diesem Fall hat der Käufer sämtliche Kosten und Auslagen dieser Lagerung sowie alle zusätzlich aufgetretenen Transportkosten zu tragen.
- 6.5 Falls der Käufer nach 10 Arbeitstagen ab dem Tag, an dem PTGL den Käufer über die Lieferbereitschaft informiert hat, die Waren noch nicht abgenommen hat, kann PTGL die Ware oder Teile davon weiterverkaufen oder anderweitig veräußern und, nach Abzug angemessener Lager- und Verkaufskosten, dem Käufer den erzielten Überschuss gutschreiben bzw. die Mindereinnahmen unter dem verhandelten Warenwert belasten.

7 BESCHÄDIGTE WAREN

- 7.1 Der Käufer prüft die Waren nach der Lieferung und informiert PTGL innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Lieferung schriftlich, falls die Waren beim Transport beschädigt wurden oder Menge oder Spezifikation falsch geliefert wurden. Falls die Lieferung nicht eintrifft, wird der Käufer PTGL innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Rechnungserhalt oder einer sonstigen Versandbenachrichtigung informieren. Unter der Voraussetzung, dass PTGL innerhalb dieser Frist benachrichtigt wird und zustimmt, dass ein Schaden vor Lieferung entstanden ist oder die Lieferung fehlerhaft war, wird PTGL nach eigener Wahl entweder:
- (a) die Waren oder Teile davon reparieren oder ersetzen oder
 - (b) dem Käufer eine Gutschrift über eine von PTGL nach eigenem Ermessen festgesetzte Summe ausstellen.
- 7.2 PTGL übernimmt keine Haftung nach Punkt 7.1, wenn der Käufer PTGL nicht über beschädigte, unkorrekt gelieferte oder nicht-gelieferte Waren innerhalb der festgelegten Fristen informiert.
- 7.3 PTGL hat keine weitere oder andere Haftung gegenüber dem Käufer als in Punkt 7.1 genannt. Insbesondere übernimmt PTGL u. a. keinerlei Haftung für Folgeschäden, die durch beschädigte Waren, unkorrekte Lieferung oder Nicht-Lieferung entstehen.

8 RÜCKLIEFERUNG, GUTSCHRIFT UND UMTAUSCH

- 8.1 Mit Ausnahme von beschädigten oder defekten Waren, für die PTGL die Verantwortung unter diesen Verkaufsbedingungen übernimmt, wird PTGL keine Verantwortung für zurückgesandte Waren übernehmen, die nicht adäquat verpackt sind und einen detaillierten Packschein mitführen, aus dem der Original-Auftrag zu entnehmen ist, oder die nicht frachtfrei an PTGL versandt wurden. Waren, die gemäß der Bestellung geliefert wurden, werden nur mit vorheriger Zustimmung gegen Gutschrift oder zum Umtausch zurückgenommen. Diese Zustimmung wird normalerweise für kleinere Mengen Lagerware nicht verwehrt, jedoch berechnet PTGL eine Bearbeitungsgebühr von 10 % plus die Kosten für Tests und Nacharbeit, falls die Waren in einem Zustand sind, in dem sie nicht verkauft werden können. Maßgefertigte Waren oder Waren, die wir nicht lagermäßig führen, werden nicht umgetauscht bzw. gutgeschrieben.

9 EIGENTUMS- UND GEFAHRENÜBERGANG

- 9.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk (Incoterms 2010), wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Aus diesem Grund akzeptiert der Käufer den Gefahrenübergang hinsichtlich der Waren und versichert diese ab dem Zeitpunkt der Lieferung.
- 9.2 Das Risiko von Verlust oder Beschädigung der Waren geht sofort nach Lieferung der Waren an den Lieferort auf den Käufer über. Wenn nicht anderweitig vereinbart, wird PTGL keine Verantwortung für die Abholung der Waren von diesem Lieferplatz und ihre Positionierung übernehmen, sei es an den Platz, an dem sie benutzt werden oder anderswo.

- 9.3 Es gilt als vereinbart, dass der Käufer die Waren angenommen hat, wenn sie von PTGL am vereinbarten Lieferort angeliefert wurden.
- 9.4 Bis zur vollständigen Bezahlung gelten die folgenden Regelungen für alle Waren, die PTGL im Rahmen des Vertrages an den Käufer liefert. Kann PTGL die strikte Einhaltung solcher Regelungen beim Käufer nicht durchsetzen, so stellt dies keinen Verzicht hierauf dar und eine Beendigung des Vertrages wird die Rechte von PTGL unter diesen Punkten nicht beeinträchtigen, begrenzen oder löschen.
- (a) Ab Lieferung der Waren hält der Käufer die Waren nur als Pfandgläubiger für PTGL und die Waren bleiben das Eigentum von PTGL, bis der Käufer die Zahlung an PTGL geleistet hat und PTGL über den gesamten Verkaufspreis verfügen kann. Zusätzlich erhält PTGL das Recht, die Waren oder Teile davon zurückzuholen und, um dieses Recht ausüben zu können, gewährt der Käufer PTGL, deren Angestellten und Vertretern hiermit Zugang zu den Geschäftsräumen des Käufers bzw. zu dem Ort, an dem sich die Waren befinden, um die Waren zu holen.
 - (b) Der Käufer führt Aufzeichnungen über die Waren, so dass diese klar dem Eigentum von PTGL zugeordnet werden können, hält sie getrennt von den Waren des Käufers und Dritten sowie ordnungsgemäß gelagert und geschützt.
 - (c) Der Käufer erhält hiermit die Genehmigung von PTGL, die Waren in andere Produkte einzubauen.
 - (d) Die unter Unterpunkt (a) gewährte Erlaubnis soll ausgeweitet werden auf die Möglichkeit, die Waren von jeglichem Eigentum sowie von Produkten oder Waren, woran sie befestigt bzw. worin sie eingebaut sind, zu demontieren oder auszubauen, folgend der Genehmigung, die unter Unterpunkt (c) gewährt wurde.
 - (e) Dem Käufer wird hiermit genehmigt, die Waren bzw. Produkte, die solche enthalten, an Dritte zu verkaufen, unter der Voraussetzung, dass der Käufer seinen Kunden über die Bedingungen in den Unterpunkten (a) bis (d) dieses Punktes informiert. Der Käufer handelt in diesem Fall als Pfandgläubiger von PTGL und soll bei Erhalt der Erlöse aus dem Verkauf die an PTGL zu zahlende Summe als Bevollmächtigter und Vertreter von PTGL einbehalten und diese Summe an PTGL bezahlen, sobald diese gemäß dem Vertrag fällig ist.
 - (f) Der Käufer muss angemessene Versicherungen für die Waren abschließen ab dem Tag, an dem das Risiko auf ihn übergeht. Falls Verluste oder Schäden auftreten solange die Waren Eigentum von PTGL sind, wird der Käufer sofort nach Erhalt der Versicherungssumme den vollen Einkaufspreis für die verlorenen oder beschädigten Waren überweisen, abzüglich bereits überwiesener Teilzahlungen. Bis diese Summe überwiesen wird, wird der Käufer diese Summe als Bevollmächtigter und Vertreter für PTGL halten.
 - (g) Die unter den Unterpunkten (c) und (e) gewährten Zusagen können jederzeit und unverzüglich nach Bekanntgabe durch PTGL an den Käufer zurückgezogen werden.
- 9.5 Falls der Käufer eine Übereinkunft mit seinen Gläubigern trifft oder in Liquidation tritt oder in Konkurs geht oder sich unter Zwangsverwaltung oder behördliche Verwaltung begibt oder jeweils Schritte diesbezüglich unternimmt, so muss er PTGL unverzüglich schriftlich darüber informieren und ist für alle gelieferten Waren, die nicht vollständig bezahlt sind, zur Herausgabe an PTGL verpflichtet.
- 9.6 PTGL wird in jedem Fall rechtliche Schritte einleiten, wenn die Zahlung bei Fälligkeit nicht erfolgt.
- 9.7 Der Käufer ist nicht berechtigt, Waren, die das Eigentum von PTGL sind, zu verpfänden bzw. in jeglicher Art als Sicherheit für eine Verschuldung zu belasten. Wenn der Käufer dies tut, werden alle Summen, die der Käufer PTGL schuldet, unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel von PTGL, unverzüglich fällig und zahlbar.

10 GEWÄHRLEISTUNGEN

- 10.1 PTGL gewährleistet dem Käufer vorbehaltlich Punkt 10.2:
- (a) dass die Waren in Eigenschaft, Leistung, Spezifikation oder jeglicher anderer Beschreibung, der PTGL schriftlich zugestimmt hat, entsprechen und Teil dieses Vertrages in Bezug auf die Lieferung dieser Waren sind und
 - (b) dass die Waren keine Defekte in oder durch falsche oder fehlerhafte Auslegung, Ausführungsqualität, Teile oder Materialien aufweisen, und zwar für eine Dauer von entweder 12 Monaten ab Installation der Waren beim Endkunden oder 15 Monaten ab Lieferung der Waren zum Käufer (es gilt die jeweils kürzere Frist) und
 - (c) dass Dienstleistungen mit angemessener Sorgfalt ausgeführt werden.
- 10.2 Die Gewährleistung unter Punkt 10.1 wird nicht gültig und PTGL hat keinerlei Haftung dem Käufer gegenüber,
- (a) wenn Defekte an den Waren PTGL nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums, nachdem ein solcher Defekt bemerkt wurde, schriftlich mitgeteilt werden, und zwar spätestens einen Monat nach Feststellung des Defektes, und
 - (b) bei jeglichen Defekten an inneren Schleifspindeln (diese werden von einem separaten Austauschablauf abgedeckt), oder
 - (c) bei Defekten an Waren, die durch übliche Abnutzung, Nachlässigkeit, falsche Verwendung oder falsche Einstellungen entstehen, oder
 - (d) bei Defekten an Waren, die auftreten, weil die Waren nicht in strikter Übereinstimmung mit den Anweisungen, Bedienanleitungen oder Empfehlungen von PTGL benutzt wurden (dies gilt insbesondere u. a. für jedes technische Datenblatt, das von PTGL vor oder bei Bestätigung oder Annahme des Kaufauftrages erstellt wurde) oder wenn die erforderlichen Toleranzen, Kapazitätsgrenzen oder andere Spezifikationen der Waren, die von PTGL entweder schriftlich oder mündlich festgelegt wurden, nicht eingehalten wurden oder
 - (e) wenn Defekte an Waren auftreten, die aufgrund von vom Käufer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Ausführungen oder Spezifikationen entstanden sind, oder
 - (f) wenn der Käufer nicht die gesamte Kaufsumme bezahlt hat oder
 - (g) wenn die Waren durch andere als PTGL repariert wurden bzw. falsch angewendet, falsch installiert oder anderweitig falsch benutzt oder in jeglicher Art beschädigt wurden oder
 - (h) wenn der Käufer die Punkte 10.3 oder 10.5. nicht einhält.
- 10.3 Wenn der Käufer PTGL informiert, dass die Waren und/oder Dienstleistungen nicht den Gewährleistungen unter Punkt 10.1 entsprechen, ermöglicht es der Käufer PTGL, die Waren zu begutachten, um dies zu überprüfen. Der Käufer gewährt den Angestellten oder Vertretern von PTGL Zugang für die Überprüfung, Reparatur und/oder Änderung der Waren und/oder Dienstleistungen.
- 10.4 Falls PTGL nach Begutachtung anerkennt, dass die Waren und/oder Dienstleistungen den Gewährleistungen in Punkt 10.1 nicht entsprechen, wird PTGL nach eigenem Ermessen:
- (a) den Kaufpreis für die Waren und/oder Dienstleistungen zurückerstatten oder
 - (b) die Waren oder Komponententeile ersetzen oder
 - (c) die notwendigen Reparaturen, Änderungen oder Umbauten an den Waren vornehmen oder
 - (d) die notwendigen Dienstleistungen ausführen bzw. nochmals erbringen.

- 10.5 Der Käufer wird, falls von PTGL verlangt, defekte Waren an PTGL oder Dritte, die von PTGL genannt werden, auf Kosten des Käufers zurücksenden.
- 10.6 Falls sich PTGL entscheidet, defekte Waren zu reparieren oder zu ersetzen wie unter Punkt 10.4 genannt, so wird PTGL die reparierten oder ersetzten Waren auf eigene Kosten zurück zum Käufer liefern, und zwar zu dem Ort, von dem aus die defekten Waren an PTGL versandt wurden. Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle reparierten oder ersetzten Waren, mit der Ausnahme, dass der unter Punkt 10.1 eingeräumte Gewährleistungszeitraum für diese Waren ab dem Tag berechnet wird, an dem die Originalwaren geliefert oder installiert wurden, und nicht ab dem Liefer- oder Installationsdatum der reparierten oder ersetzten Waren.
- 10.7 In Übereinstimmung mit Punkt 10.1 übernimmt PTGL keine andere oder weitere Haftung welcher Art auch immer gegenüber dem Käufer bezüglich Verlust oder Schaden, der dem Käufer durch den Ausfall oder in Verbindung mit dem Ausfall der Waren und/oder Dienstleistungen entsteht, wie auch immer dieser Ausfall entstanden ist. Bezugnehmend auf das oben Genannte und mit der Ausnahme der Konditionen und Gewährleistungen, die in Abschnitt 12 des Warenverkaufsgesetzes von 1979 (*Sale of Goods Act 1979*) und in Abschnitt 2 des Gesetzes zur Lieferung von Waren und Dienstleistungen von 1982 (*Supply of Goods and Services Act 1982*) (implizierte Gewährleistungen zum Titel an Waren) enthalten sind, werden alle Bedingungen, Gewährleistungen und Verpflichtungen, ob ausdrücklich oder stillschweigend, gesetzlich vorgeschrieben oder anderweitig, in Bezug auf die Waren und Dienstleistungen hiermit ausgeschlossen.
- 11 HAFTUNGSBEGRENZUNG**
- 11.1 Vorbehaltlich der Haftung laut Punkt 11.3 ist PTGL gegenüber dem Käufer nicht haftbar für Verlust oder Schaden, der dem Käufer aufgrund der Nachlässigkeit von PTGL oder deren Angestellten oder Vertretern entsteht.
- 11.2 PTGL haftet gegenüber dem Käufer nicht für den Verlust von Gewinn, Firmenwert oder jede andere Art von Firmeninteressen oder für Folgeschäden (einschließlich für dem Käufer durch Dritte entstandenen Verlust oder Schaden), auch dann nicht, wenn dieser Verlust vorhersehbar war oder PTGL darauf aufmerksam gemacht worden war, dass der Käufer diesen Verlust oder Schaden erleiden könnte, unwesentlich, ob solche Verluste das Ergebnis eines Vertragsbruches durch PTGL waren oder auf die Nachlässigkeit von PTGL, deren Angestellten oder Vertretern zurückzuführen ist.
- 11.3 PTGL übernimmt in Bezug auf die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen nur für Folgendes die Haftung:
- (a) Haftung bei Tod oder Personenschaden, die aufgrund der Nachlässigkeit von PTGL oder deren Angestellten eingetreten ist.
 - (b) Vorbehaltlich Punkt 11.2 ist die Haftung auf £ 1 Million pro Vorfall begrenzt, bei Eigentumsschäden (einschließlich der Waren), die aufgrund der Nachlässigkeit von PTGL oder deren Angestellten entstanden sind.
 - (c) Haftung gemäß Verbraucherschutzgesetz von 1987 (*Consumer Protection Act 1987*).
- 11.4 Wenn mehrere Vorfälle im Wesentlichen denselben Schaden hervorrufen, werden diese zu einem Haftungsanspruch zusammengefasst.
- 12 HÖHERE GEWALT**
- 12.1 PTGL übernimmt keine Haftung gegenüber dem Käufer und wird nicht als vertragsbrüchig angesehen im Falle eines Verzuges in der Ausübung ihrer vertraglichen Verpflichtungen oder bei Nicht-Ausübung jeglicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, falls der Verzug oder die Nicht-Ausübung aufgrund von Gegebenheiten auftritt, die nicht in der Kontrolle von PTGL liegen, wie z. B. Streik, Aussperrung oder sonstiger Arbeitskampfmaßnahmen bzw. Handelsstreitigkeiten. Dabei ist es nicht maßgeblich, ob Angestellte von PTGL oder Dritte involviert sind.
- 13 SCHADENERSATZ**
- 13.1 Der Käufer wird PTGL schadlos halten bzw. absichern gegen Schäden, Verluste, Kosten und Auslagen (einschließlich entgangenen Gewinns), sei es direkt oder indirekt, speziell, resultierend oder sich anderweitig ergebend aus und in jeglicher Art verbunden mit:
- (a) der Benutzung von Spezifikationen, Anweisungen und Ausführungen des Käufers durch PTGL oder
 - (b) dem nicht sachgerechten Gebrauch der Waren durch den Käufer, dessen Angestellte oder Vertreter oder
 - (c) jeglichem Bruch der Verpflichtungen unter diesem Vertrag durch den Käufer oder
 - (d) jeglicher Nachlässigkeit oder vorsätzlicher Unterlassung des Käufers, dessen Angestellten oder Vertreter.
- 14 VERTRAULICHKEIT**
- 14.1 Alle technischen Daten, Zeichnungen, Berichte, Dokumente und Informationen jeglicher Art, die PTGL dem Käufer in Zusammenhang mit diesem Vertrag zur Verfügung stellt, gelten als vertraulich und dürfen nicht kopiert oder anderen Personen offengelegt werden (ausgenommen Angestellten des Käufers und dessen Beratern) ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von PTGL, die im Vorfeld und in jedem Fall eingeholt werden muss, unter der Bedingung, dass die betreffende Person den gleichen Restriktionen unterliegt. Der Käufer hat sicherzustellen, dass jeder Angestellte oder Berater, dem solche technischen Daten, Zeichnungen, Berichte, Dokumente und Informationen offengelegt werden, diese als vertraulich behandelt und nicht kopiert oder sie anderen Personen offenlegt.
- 15 IMMATERIALGÜTERRECHT**
- 15.1 Soweit PTGL informiert ist, verletzen die Waren keinerlei Rechte an geistigem Eigentum, wie z. B. Patente, Konstruktionen, Markenzeichen, Copyright oder andere Handelsrechte. Wir geben jedoch keine Gewähr, weder ausdrücklich noch stillschweigend, bezüglich einer solchen Verletzung. Falls dennoch Ansprüche gegenüber dem Käufer geltend gemacht bzw. Klage erhoben werden sollte, die in Bezug zu einer Verletzung des Immaterialgüterrechts durch die Verwendung oder den Verkauf der Waren steht, muss der Käufer PTGL unverzüglich davon in Kenntnis setzen. PTGL wird dann auf eigene Kosten durch ihre Rechtsanwälte und Experten alle Verhandlungen führen, um die Angelegenheit bzw. die daraus resultierenden Rechtsstreitigkeiten zu regeln.
- 15.2 Software – jede Software, die geliefert wird, wird unter Lizenz verkauft, unter der Bedingung, dass der Anwender keine Kopien des Programmes anfertigt. Das geistige Eigentum liegt bei PTGL oder ihren Lieferanten und erfordert eine separate Lizenzvereinbarung.
- 15.3 Ausführungen – alle Ausführungen werden unter Lizenz verkauft, die gemäß Vertrag kostenfrei oder zahlbar ist, und müssen zu dem im Vertrag genannten Zweck verwendet werden. Das geistige Eigentum hierbei liegt bei PTGL oder ihren Lieferanten.
- 16 INSOLVENZ ODER GESCHÄFTSUNFÄHIGKEIT DES KÄUFERS**
- 16.1 Sollte der Käufer einem der nachfolgend unter Punkt 16.2 gelisteten Vorkommnisse unterliegen, oder sollte PTGL berechtigterweise glauben, dass der Käufer kurz davor steht, einem der unter Punkt 16.2 gelisteten Vorkommnisse zu unterliegen und dies dem Käufer mitteilt, dann kann PTGL, ohne andere Rechte oder ihr zur Verfügung stehende Rechtsmittel zu begrenzen, alle weiteren Lieferungen unter diesem oder einem anderen Vertrag zwischen dem Käufer und PTGL stornieren

oder zurückhalten, ohne dem Käufer gegenüber haftbar zu sein, und alle ausstehenden Summen bezüglich der an den Käufer gelieferten Waren werden sofort fällig.

16.2 Bezug nehmend auf Punkt 16.1 sind die entsprechenden Vorkommnisse:

- (a) Der Käufer unterlässt die oder droht mit der Unterlassung der Zahlung seiner Verbindlichkeiten oder ist nicht in der Lage, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen, oder gesteht ein, dass er seine Verbindlichkeiten nicht bezahlen kann, oder gilt (als Firma) als zahlungsunfähig im Sinne von Abschnitt 123 des Insolvenzgesetzes 1986 (*Insolvency Act 1986*), oder gilt (als Person) als zahlungsunfähig oder besitzt keine wirkliche Aussicht auf Zahlungsfähigkeit, beides im Sinne von Abschnitt 268 des Insolvenzgesetzes von 1986 (*Insolvency Act 1986*), oder hat (als Personengesellschaft) einen Partner, auf den oben Genanntes zutrifft;
- (b) Der Käufer beginnt Verhandlungen mit allen oder einigen seiner Gläubiger hinsichtlich der Umschuldung seiner Verbindlichkeiten oder schlägt dies vor oder geht mit seinen Gläubigern einen Kompromiss oder eine Vereinbarung ein, die nicht (wenn der Käufer eine Firma ist) dem einzigen Zweck dient, einen solventen Firmenzusammenschluss des Käufers mit einer oder mehreren Firmen oder die Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit des Käufers zu erreichen.
- (c) (als Firma) Für oder in Verbindung mit der Liquidation des Käufers wird ein Antrag eingereicht, erfolgt eine Kündigung, wird ein Beschluss gefasst oder ein Auftrag erteilt, die nicht dem einzigen Zweck für ein Programm für einen solventen Firmenzusammenschluss des Käufers mit einer oder mehreren anderen Firmen oder der liquiden Sanierung des Käufers dient;
- (d) (als Person) Der Käufer ist Gegenstand eines Insolvenz- oder Konkursantrags
- (e) Ein Gläubiger oder Hypothekengläubiger des Käufers beschlagnahmt bzw. ergreift Besitz von oder unternimmt eine Pfändung, Zwangsvollstreckung oder Beschlagnahmung von oder es wird ein anderes Verfahren angestrengt oder erzwungen oder Klage erhoben in Bezug auf alle oder einen Teil seiner Vermögensgegenstände, und eine solche Beschlagnahmung oder ein solches Verfahren wird nicht innerhalb von 14 Tagen aufgehoben.
- (f) (als Firma) Vor Gericht wird eine Klage eingereicht bzw. ein Antrag gestellt, dass ein Verwalter bestellt wird, oder wenn die Absicht bekundet wird, einen Verwalter zu bestellen, oder wenn ein Verwalter für den Käufer ernannt wird.
- (g) (als Firma) Ein Inhaber einer schwebenden Schuld an den Vermögenswerten des Käufers hat die Berechtigung erhalten, einen Zwangsverwalter zu ernennen, oder hat einen Zwangsverwalter ernannt.
- (h) Eine Person wird berechtigt, einen Zwangsverwalter über die Vermögenswerte des Käufers zu beauftragen, oder ein Zwangsverwalter wird für die Vermögenswerte des Käufers beauftragt.
- (i) Wenn in einer Jurisdiktion, unter deren Zuständigkeit der Käufer fällt, ein Ereignis bezüglich des Käufers eintritt oder ein Verfahren gegen den Käufer eröffnet wird, das Auswirkungen auf gleiche oder ähnliche Vorkommnisse hat wie in den Punkten 16.2 (a) bis 16.2 (h) (inkl.) beschrieben.
- (j) Wenn der Käufer sein ganzes Unternehmen oder erhebliche Teile davon beurlaubt, zu beurlauben droht, beendet oder zu beenden droht.
- (k) Die finanzielle Position des Käufers verschlechtert sich in einem Ausmaß, dass nach Meinung von PTGL die Fähigkeit des Käufers, seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag angemessen nachzukommen, gefährdet ist.
- (l) (als Person) Der Käufer stirbt oder ist aufgrund von Krankheit oder Geschäftsunfähigkeit (mental oder physisch) nicht in der Lage, seinen Geschäften nachzugehen, oder wurde laut Gerichtsbeschluss für nicht geschäftsfähig erklärt.

16.3 Die Beendigung des Vertrages, wodurch auch immer sie zustande kommt, soll die Rechte und Rechtsmittel der Parteien, die bis zur Beendigung entstanden sind, nicht berühren. Klauseln, die ausdrücklich oder stillschweigend die Beendigung des Vertrages überdauern, sollen vollumfänglich wirksam bleiben.

17 ÜBERTRAGUNG

17.1 Der Käufer darf ohne schriftliche Einwilligung von PTGL den Vertrag oder den Gewinn daraus nicht an Dritte abtreten oder übertragen oder vorgeben, dies zu tun.

17.2 PTGL kann jederzeit alle oder einige ihrer Rechte oder Verpflichtungen unter dem Vertrag abtreten oder übertragen, belasten, weitervergeben oder in jedem anderen Sinn mit ihnen Handel treiben.

18 MITTEILUNGEN

18.1 Mitteilungen an oder jegliche Kommunikation mit der anderen Partei im Zusammenhang mit dem Vertrag sollen in schriftlicher Form erfolgen, adressiert an die Lieferadresse der anderen Partei oder eine andere Adresse, die diese Partei der anderen Partei in Übereinstimmung mit dieser Klausel schriftlich mitgeteilt hat. Die Mitteilungen sollen persönlich und zwar per Einschreiben, Kurier, Fax oder E-Mail erfolgen.

18.2 Eine Mitteilung oder jegliche Kommunikation soll zu den folgenden Zeitpunkten als erhalten gelten: bei persönlicher Übergabe zum Zeitpunkt der Überlassung an der unter 18.1 genannten Adresse, im Falle eines Einschreibens um 9 Uhr des zweiten Arbeitstages nach Versand, bei Zustellung durch einen Kurier am Tag und Zeitpunkt, der auf dem unterschriebenen Lieferschein angegeben ist, oder, im Falle von Fax oder E-Mail, einen Arbeitstag nach Übersendung.

18.3 Die Regelungen in dieser Klausel finden keine Anwendung bei Verfahren oder anderen Dokumenten in Rechtsangelegenheiten.

19 VERZICHT

19.1 Die Nichteinhaltung oder Nichterfüllung einer der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen durch PTGL stellt keine Außerkraftsetzung dieser oder einer anderen Bestimmung dar und wird keinesfalls die Rechte von PTGL einschränken, diese Bestimmungen zu einem späteren Zeitpunkt durchzusetzen.

20 SALVATORISCHE KLAUSEL

20.1 Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags von einer zuständigen Behörde ganz oder teilweise als ungültig, gesetzeswidrig oder nicht vollstreckbar angesehen werden, bleibt die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Vollstreckbarkeit der verbleibenden Bestimmungen dieses Vertrages oder der Rest der betroffenen Bestimmungen unbeschadet.

21 GELTENDES RECHT

21.1 Aufbau, Gültigkeit und Bedeutung des Vertrages unterliegen englischem Recht. Die Parteien verpflichten sich, die ausschließliche Rechtsprechung eines englischen Gerichtes zu akzeptieren.